

Verkündet am 20. Mai 1958
[redacted] Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma C [redacted], C [redacted]-Compagnie Gesellschaft
mit beschränkter Haftung in Ha [redacted], vertreten durch
ihre Geschäftsführer Fabrikdirektor Diplomkaufmann Dr.
Wilhelm Ho [redacted] und Fabrikdirektor Willy J [redacted], beide
in Ha [redacted],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

Gegen

1. die Firma S [redacted] A [redacted]werke, Heinrich Ko [redacted],
Kommanditgesellschaft in K [redacted], V [redacted]straße [redacted],
vertreten durch die Beklagten zu 2 und 3 als persön-
lich haftende Gesellschafter,
2. Dr. Heinrich Ko [redacted] in K [redacted], Ka [redacted]allee [redacted],
3. Dr. Viktor P [redacted] in Ba [redacted]. Bi [redacted]straße [redacted],

Beklagte, Berufungskläger
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Mai 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Spieler, Dr. Dorschel,
Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe
vom 13. Juni 1956 wird auf Kosten der Kläge-
rin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die A-Motoren Gesellschaft mit beschränkter Haftung in B (nachstehend A B) stellte für die frühere deutsche Wehrmacht sogenannte armierte Schläuche für Flugzeuge, Panzer und U-Boote her. Die dazu benötigten Schläuche bezog sie in laufender Geschäftsvorbindung von der Klägerin. Die Anfertigung der Schlaucharmaturen erfolgte durch ihre Zweigniederlassung in K. Mit Wirkung vom 1. Januar 1942 veräußerte die A B die Zweigniederlassung K an die Beklagte zu 1, deren persönlich haftende Gesellschafter die Beklagten zu 2 und 3 sind.

Die Lieferungen der Klägerin aus der Zeit vom 8. September 1944 bis 23. März 1945 waren bei Kriegsende von der Beklagten zu 1 noch nicht beglichen. Die Klägerin beziffert ihre Forderung aus diesen Lieferungen auf 542.480,01 RM, während die Beklagten das Guthaben der Klägerin auf 436.964,07 RM berechnen. Die Beklagte zu 1 war bei Kriegsende noch im Besitz von mindestens 42 008,55 m Hochdruckschläuchen und 56 079,60 m Niederdruckschläuchen, die aus Lieferungen der Klägerin stammten. Mit der Klage hat die Klägerin Herausgabe dieser Schläuche sowie Rechnungslegung darüber, welche von ihr bezogenen Schläuche am 8. Mai 1945 noch vorhanden gewesen, an wen sie veräußert und welche Beträge hierfür erlöst worden seien, und hilfsweise Zahlung von 143.179,25 DM nebst Zinsen verlangt. Sie stützt sich auf die nach ihrer Darstellung zum Inhalt der Kaufverträge gewordenen Lieferungs-, Zahlungs- und Gewährsbedingungen der Vereinigung Deutscher Kautschukwaren-Fabriken B, Geschäftsstelle "W". Diese Bedingungen haben u.a. folgenden Wortlaut:

"Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge vor.

Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Ware im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr an einen Dritten weiterzuveräußern oder für ihn zu verarbeiten. Vor erfolgter Bezahlung der Rechnungsbeträge darf der Käufer die ihm gelieferte Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen..."

Die Beklagten bestreiten, daß die bei Kriegsende noch vorhanden gewesenen Schläuche Eigentum der Klägerin seien. Sie behaupten, die A. B. habe eine Sondervereinbarung mit der Klägerin dahin getroffen, daß der Eigentumsvorbehalt der "W."-Bedingungen nicht Vertragsinhalt werde. Dies sei notwendig gewesen mit Rücksicht auf die Verpflichtung der Arguswerke gegenüber dem Reich, denn dieses habe zur Bedingung für Vorauszahlungen auf Rüstungslieferungen gemacht, daß ihm das Eigentum an allen bestellten Waren sofort übertragen werde. In diese Sondervereinbarung sei die Beklagte zu 1 eingetreten. Die Verträge der Beklagten zu 1 mit der Klägerin seien überdies zu den der Beklagten bekannten Einkaufsbedingungen der Beklagten zu 1 geschlossen worden, die folgende Bestimmungen enthalten:

"..."

2. Es gelten nur unsere Einkaufsbedingungen auch dann, wenn in der Bestätigung des Lieferanten zum Ausdruck gebracht wird, daß der Auftrag unter den Verkaufsbedingungen des Lieferanten verbucht sei, ohne daß ein Widerspruch unsererseits erfolgt.

10. Irigendwelche Eigentumsvorbehalte werden nicht anerkannt."

Im übrigen stammten, so behauptet die Beklagte, die Schläuche, die die Klägerin mit der Klage verlange, aus vor dem 8. September 1944 erfolgten Lieferungen und seien daher bezahlt worden.

Das Landgericht hat der Klage auf Herausgabe und Rechnungslegung stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage auf Herausgabe und Rechnungslegung abgewiesen und hat die Beklagte



te auf den Hilfsantrag der Klägerin unter Abweisung des Mehrbetrages verurteilt, den im Verhältnis 10 : 1 umgestellten Kaufpreis in Höhe von 14.317,92 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Revision, mit der die Klägerin das Urteil des Berufungsgerichts insoweit anfecht, als zu ihren Lasten erkannt ist, erstrebt die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Es können Bedenken bestehen, ob das im schriftlichen Verfahren ergangene Urteil des Landgerichts überhaupt wirksam geworden war und die Grundlage für eine Sachentscheidung des Berufungsgerichts bilden konnte. Ausfertigungen des unter dem 17. Januar 1950 datierten und mit dem unterschriebenen Vermerk des Urkundsbeamten "gilt als verkündet laut Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle" versehenen Urteils sind, wie sich aus der Verfügung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts vom 9. Februar 1950 ergibt, den Prozeßbevollmächtigten der Parteien am 10. Februar 1950 formlos übersandt worden. Nach § 7 der damals geltenden Entlastungsverordnung wurde aber entsprechend der Bestimmung des jetzt geltenden § 310 Abs. 2 ZPO die Verkündung des Urteils durch die von Amts wegen zu bewirkende Zustellung der Urteilsformel ersetzt; eine Zustellung des Urteils im Parteibetrieb steht der vorgeschriebenen Zustellung durch das Gericht nicht gleich. Ob im vorliegenden Fall die bloße Übersendung der Urteilsformel an die Prozeßbevollmächtigten ohne deren Empfangsbekanntnis eine wirksame Zustellung bildete, kann jedoch da-

hingestellt bleiben. Der Mangel der Zustellung mußte jedenfalls nach § 187 ZPO dadurch als geheilt gelten, daß die Anwälte eine Ausfertigung des Urteils erhalten haben und das Urteil von ihnen sodann im Parteibetrieb zugestellt worden ist (Wieczorek ZPO § 187 Anm.B, § 310 Anm.B II a; dahingestellt gelassen in RG DR 1944, 384). Unter diesen Umständen sind die Bedenken gegen die Wirksamkeit des Urteils des Landgerichts nicht begründet.

II.

1. a) Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Klägerin sich an den von ihr der Beklagten zu 1 gelieferten Waren nicht das Eigentum vorbehalten habe. Es stellt zunächst fest, daß die A. B. mit der Klägerin eine Sondervereinbarung dahin getroffen habe, Lieferungen der Klägerin sollten nur unter den von der A. B. aufgestellten Einkaufsbedingungen, jedenfalls aber unter Ausschluß des in den "A. B."-Bedingungen enthaltenen Eigentumsvorbehalts erfolgen. Das Berufungsgericht führt aus, diese Sondervereinbarung habe zwar nicht ohne weiteres auch im Verhältnis zur Beklagten zu 1 gegolten, vielmehr sei die Beklagte zu 1 in die mit den bisherigen Geschäftspartnern der A. B. geschlossenen Verträge mit allen Rechten und Pflichten nach ihrer eigenen Auffassung nur eingetreten, soweit ihr die Geschäftspartner das bestätigt hätten. Ob die Klägerin eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung gegeben habe, sei nicht mehr festzustellen, da beide Parteien ihre Geschäftsunterlagen fast restlos verloren hätten. Die Bestätigung sei indessen durch schlüssige Handlung erteilt. Die Verhältnisse, auf die die Sondervereinbarung gegründet gewesen sei, hätten im wesentlichen unverändert fortbestanden. Für die Beklagte zu 1 habe dasselbe Interesse, den Eigentumsvorbehalt

der Klägerin auszuschließen, bestanden wie für die A. B. Des weiteren hätten die der Klägerin regelmäßig zugänglich gemachten Einkaufsbedingungen der Beklagten zu 1 ebenso wie die der A. B. den Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ausgeschlossen. Das sei der Klägerin bekannt gewesen. Unstreitig hätten zwischen den Parteien niemals ausdrückliche Verhandlungen darüber stattgefunden, welche Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen seien, insbesondere ob ein Eigentumsvorbehalt als vereinbart gelten solle. Bei dieser Sachlage hätte die Beklagte zu 1 nach Treu und Glauben davon ausgehen dürfen, daß die Sondervereinbarung hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts auch nunmehr bei ihren Geschäften mit der Klägerin gelten solle. Dem stehe nicht entgegen, daß die Klägerin ihre Geschäftsbedingungen am Anfang der geschäftlichen Beziehungen und später regelmäßig einer innerbetrieblichen Anweisung entsprechend den Auftragsbestätigungen, Rechnungen und Preislisten mitgeteilt oder auf sie Bezug genommen habe, wie es die vernommenen Zeugen H., M., M., G. und J. bekundet hätten. Demgegenüber habe die Beklagte zu 1 ebenfalls ihre den Eigentumsvorbehalt ausschließenden Kaufbedingungen der Klägerin übersandt. Keine der Parteien habe hieran ausdrücklich Anstoß genommen. Darin zeige sich, daß man an einer Aufklärung der Frage völlig uninteressiert gewesen sei, weil der Eigentumsvorbehalt besonders gerogelt gewesen sei und in der Zeit der Hochkonjunktur und zweifelsfreien Zahlungsfähigkeit der Beklagten zu 1 keine beachtenswerte Rolle gespielt habe.

b) Der Revision muß der Erfolg versagt bleiben.

Wie das Berufungsgericht nicht verkennet, konnte die zwischen der A. B. und der Klägerin getroffene Sondervereinbarung, daß der sonst für Lieferungen der Klägerin übliche Eigentumsvorbehalt nicht bei künftigen

Kaufverträgen Platz greifen sollte, nur auf Grund gegenseitiger Übereinkunft auch zugunsten der Beklagten zu 1 ihre Wirksamkeit behalten. Das Berufungsgericht legt die Willenserklärungen der Parteien dahin aus, daß die Beklagte zu 1 ihre Verträge mit der Klägerin unter denselben Bedingungen wie bisher die A. B. habe schließen wollen und daß die Klägerin durch die Fortsetzung des Geschäftsverkehrs zum Ausdruck gebracht habe, mit der Weitergeltung der Sondervereinbarung einverstanden zu sein. Diese vom Tatrichter getroffene Auslegung ist für das Revisionsgericht bindend. Soweit die Revision dem Verhalten und dem Schriftwechsel der Klägerin einen anderen Erklärungsinhalt entnehmen zu können glaubt, bewegt sie sich auf einem ihr verschlossenen Gebiet.

Die Angriffe der Revision, mit denen sie Verfahrensverstöße geltend macht, vermögen ebenfalls nicht durchzudringen. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Aussage des Zeugen T. nicht gewürdigt, und sieht darin eine Verletzung des § 286 ZPO. Der Zeuge M. hat bekundet er habe die ganze Korrespondenz der Verkaufsabteilung für Flugzeugschläuche geführt. Er habe Bestellungen der Beklagten, die sie auf ihrem Bestellformular eingereicht habe und die den Vermerk enthalten hätten, daß nur zu ihren Einkaufsbedingungen abgeschlossen würde, jeweils ausdrücklich dahin beantwortet, daß die Bestellung nur ausgeführt werden würde unter den Bedingungen der "W." und daß abweichende Bedingungen nicht anerkannt würden. Andere Bedingungen als die der W. habe es niemals gegeben. Die Revision meint, die Feststellungen des Berufungsgerichts, die Klägerin habe keine Klarstellung verlangt, daß sie auf den Eigentumsvorbehalt bestehen wolle, sie habe an den Einkaufsbedingungen der Beklagten zu 1 nicht ausdrücklich Anstoß genommen, sei vielmehr an der Aufklärung des Eigentumsvorbehalts völlig uninteressiert

gewesen, beruhten danach auf einem Verfahrensverstoß. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß das Berufungsgericht sich mit der Bekundung des Zeugen M. nicht ausdrücklich auseinandergesetzt hat. Nach ständiger Rechtsprechung braucht der Tatrichter jedoch nicht auf jede Einzelheit einer Zeugenaussage ausdrücklich einzugehen und zu ihr Stellung zu nehmen, wenn sich nur ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt stattgefunden hat. Es genügt, wenn die Meinung des Gerichts, daß dem nicht besonders Erörterten keine Bedeutung für die Beweisfrage zukomme, erkennbar aus den Gründen hervorgeht, wenn also die Annahme, daß das Gericht die fragliche Tatsache übersehen habe, als ausgeschlossen gelten muß (BGHZ 3,162,175; Wieczorek ZPO § 286 Anm.D III b 2). Hier hat das Berufungsgericht unter allgemeiner Verweisung auf die Bekundungen der Zeugen Lü., G., J. und auch des Zeugen M. berücksichtigt, daß die Klägerin ihre Geschäftsbedingungen der Beklagten zu 1 mitgeteilt und auf sie Bezug genommen hatte. Die Auffassung, daß die Klägerin trotzdem durch ihr Verhalten zum Ausdruck gebracht habe, sie wolle die mit der A. B. getroffene Sondervereinbarung auch im Verhältnis zur Beklagten zu 1 gelten lassen, und daß sie an der Klarstellung, ob ein Eigentumsvorbehalt bestche, uninteressiert gewesen sei, steht zu der Aussage des Zeugen M. nicht notwendig im Widerspruch. Das Berufungsgericht legt erkennbar zugrunde, daß auch dann, wenn die "A. B."-Bedingungen grundsätzlich gegolten hätten, doch die Klausel über den Eigentumsvorbehalt ausgenommen worden sei, weil diese Klausel unter den zahlreichen Bestimmungen nur eine untergeordnete Bedeutung gehabt und bei der durch die Zeitverhältnisse bedingten Hochkonjunktur und der damals zweifelsfreien Zahlungsfähigkeit der Beklagten zu 1 keine Rolle gespielt habe. Anlaß zu der Annahme, daß das Berufungsgericht die Bekundung des Zeugen

M. [REDACTED] unbeachtet gelassen habe, besteht daher nicht. Das gleiche gilt von der weiteren Prozeßrüge, das Berufungsgericht habe bei seiner Feststellung, der Eigentumsvorbehalt habe keine Rolle gespielt, die Bekundung des Zeugen J. [REDACTED] nicht gewürdigt, daß bei der Beklagten zu 1 wiederholt Zahlungsstockungen aufgetreten seien. Das Berufungsgericht ist erkennbar dem Vortrag der Beklagten zu 1 gefolgt, solche Zahlungsstockungen seien nur durch die kriegsbedingten Schwierigkeiten im Überweisungsverkehr herbeigeführt worden, und hat in für die Revisionsinstanz bindender Weise angenommen, daß die Zahlungsfähigkeit der Beklagten zu 1 auch von der Klägerin nicht bezweifelt worden sei. Schließlich geht auch der Vorwurf fehl, das Berufungsgericht habe die Bekundungen der Sachbearbeiter der Klägerin - gemeint sind außer dem Zeugen M. [REDACTED] offenbar die Zeugen Mü. [REDACTED], G. [REDACTED], He. [REDACTED] und J. [REDACTED] - übergangen. Das Berufungsgericht hat nach den Aussagen der ausdrücklich aufgeführten Zeugen M. [REDACTED], Mü. [REDACTED], G. [REDACTED], He. [REDACTED] und J. [REDACTED] für erwiesen gehalten, daß die Klägerin der Beklagten zu 1 ihre Geschäftsbedingungen mitgeteilt habe und sie ihren Geschäften habe zugrundelegen wollen; es hat diesen Sachverhalt nur in einem von der Auffassung der Klägerin abweichenden Sinne gewürdigt.

2. Ist zwischen den Parteien wirksam vereinbart worden, daß die Sonderabrede über den Ausschuß des Eigentumsvorbehalts auch im Verhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 1 gelten solle, so kommt es auf die vom Berufungsgericht hilfsweise gegebene Begründung, daß die jeweiligen Lieferungsverträge schon nach allgemeinen Vorschriften unter den Kaufbedingungen der Beklagten zu 1 zustandegekommen seien, nicht an. Auf die Angriffe der Revision, die sich gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts richten, braucht daher nicht eingegangen zu werden.

3. Soweit die Revision schließlich die Ausführungen des Berufungsgerichts angreift, der Treuhänder der Beklagten zu 1, Rechtsanwalt Dr. An[REDACTED], habe einen Eigentumsvorbehalt der Klägerin nicht in rechtlich bedeutsamer Weise anerkannt, vermag sie keinen Erfolg zu haben. Die Auffassung des Berufungsgerichts läßt einen sachlichrechtlichen Irrtum nicht erkennen. Verfahrensrechtliche Züge hat die Revision insoweit nicht erhoben.

4. Da das Urteil, soweit es auf die Begründung ankommt, auch im übrigen zu Bedenken in sachlichrechtlicher Beziehung keinen Anlaß bietet, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Gelhaar Dr. Spieler Dr. Dorschel Dr. Mezger Dr. Messner